



Österreichisches PsychologInnenforum

A 3400 Klosterneuburg • Martinstraße 15
office@psychologInnenforum.at • www.psychologInnenforum.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG – II/A/6
z.Hdn. Frau Vera Pribitzer
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail an
vera.pribitzer@bmg.gv.at

ergeht nachrichtlich an das Präsidium des Nationalrates
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

19.08.2013

Betrifft: EU-Patientenmobilitätsgesetz – EU-PMG
Stellungnahme des Österreichischen PsychologInnenforum

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Als berufliche Interessenvertretung der GesundheitspsychologInnen und Klinischen PsychologInnen nehmen wir zum vorliegenden Entwurf des EU-Mobilitätsgesetz wie folgt Stellung:

Zu Artikel 11 Ziffer 5 (§ 16a Psychotherapiegesetz)

Berufshaftpflichtversicherung für PsychotherapeutInnen

Im § 16a des vorliegenden Gesetzesentwurfes findet sich eine Bestimmung, die nun auch für die Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen die Verpflichtung zum Abschließen einer Berufshaftpflichtversicherung vorsieht.

Allerdings wird in dieser Regelung von einer anderen Mindestversicherungssumme (400.000 Euro pro Versicherungsfall, für Personenschäden zwei Millionen Euro) und auch einer anderen Haftungshöchstgrenze pro Jahr (das Fünffache der Mindestversicherungssumme) ausgegangen als dies vor wenigen Wochen mit dem neuen Psychologengesetz für die Berufsgruppe der GesundheitspsychologInnen und Klinischen PsychologInnen beschlossen wurde.

Denn im § 39 des PG 2013 wird eine Mindestversicherungssumme von einer Million Euro pro Versicherungsfall festgelegt und als Haftungshöchstgrenze das Dreifache der Mindestversicherungssumme.

Es ist davon auszugehen, dass für beide Berufsgruppen bzw. für beide Tätigkeitsbereiche eine vergleichbare Risikoeinschätzung vorliegt, unterschiedliche Deckungssummen und Haftungsobergrenzen sind unseres Erachtens daher nicht sachlich begründbar.

Außerdem sind viele Klinische bzw. GesundheitspsychologInnen auch als PsychotherapeutInnen tätig und schon bisher haben Versicherungsverträge, die eine Berufshaftpflicht umfassen, beide Tätigkeitsbereiche in gleicher Weise abgedeckt.

Daher ersuchen wir dringend um eine Angleichung der betreffenden Bestimmungen des EU-Patientenmobilitätsgesetzes an die entsprechenden Regelungen des § 39 des neuen Psychologengesetzes (PG 2013).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elisabeth Honemann
Vorstandsmitglied

für das Österreichische Psychologenforum